



**Wesentliche Ergebnisse
der Prüfung der
Tatortproduktion „Schwarzer Afghane“
durch die Saxonia Media
Filmproduktionsgesellschaft mbH**

Sächsischer Rechnungshof

Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

Telefon: +49 341 3525-1600
Fax: +49 341 3525-1999

E-Mail*: poststelle@srh.sachsen.de
Internet: www.rechnungshof.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang	5
II. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	6
III. Feststellungen und Folgerungen	9
1 Auftragsproduktion durch Beteiligungsunternehmen des MDR	9
2 Soll-Ist-Vergleich ausgewählter Einzelkosten der Produktion	11
3 Vergabe von Dienstleistungen	12
4 Gewinnermittlung und Produktionsgemeinkosten der Saxonia Media	13
5 Prüfung der Marktkonformität	14
6 Unternehmensperspektive	17
IV. Schlussbemerkung	18

Abkürzungsverzeichnis

ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARD-Werbung	ARD-Werbung Sales & Services GmbH
DEGETO	DEGETO Film GmbH
FFA	Filmförderungsanstalt
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HU	Handlungskosten (auch Handlungskosten bzw. Gemeinkosten)
i. H. v.	in Höhe von
KB	Kostenbereich
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
MCA	Media City Atelier GmbH
MCS	Media Communication Systems GmbH Thüringen
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MDR-StV	Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
Saxonia Media	Saxonia Media Filmproduktionsgesellschaft mbH
SRH	Sächsischer Rechnungshof

I. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer haben nach § 35 Abs. 1 MDR-StV unter Federführung des Thüringer Rechnungshofs 3 Auftragsproduktionen der Tatortserie vergleichend betrachtet.¹ Eine dieser Auftragsproduktionen (Tatort: „Schwarzer Afghane“) hat der MDR ohne Ausschreibung an die mittelbare Tochtergesellschaft Saxonia Media Filmproduktionsgesellschaft mbH (Saxonia Media) vergeben, an der die Bavaria Film GmbH (Bavaria) mit 51 % und die DREFA Media Holding GmbH mit 49 % beteiligt sind.

Der Sächsische Rechnungshof (SRH) hat im Auftrag der Rechnungshöfe diese Auftragsproduktion bei der Saxonia Media als Auftragnehmerin geprüft und nach § 16c Abs. 3 RStV örtliche Erhebungen durchgeführt. Ziel der Erhebungen war es, Feststellungen zu den bei der Auftragnehmerin entstandenen Kosten, der Einhaltung der Vorgaben des MDR, der Abrechnung und der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen gegenüber dem MDR treffen zu können. Dabei wurde auch in ausgewählte vom Auftragsproduzenten (Saxonia Media) im Zusammenhang mit der Produktion abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen Einsicht genommen.

¹ Mitteilung über die Prüfung ausgewählter Auftragsproduktionen des Mitteldeutschen Rundfunks vom 14. April 2016.

II. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

1 Die Leistungsbeziehungen mit dem MDR sind gemäß der im Bavaria-Konzern geltenden Marktkonformitätsrichtlinie durch das jeweils leistende Unternehmen auf die Marktkonformität der Geschäftsbeziehungen hin zu prüfen.

Die „Herstellungsordnung Fernsehen“ und der „Kalkulationsleitfaden Fernsehdirektion“ des MDR geben für Auftragsproduktionen ein Kalkulationsschema vor, das der in der Verrechnungspreisrichtlinie vorgegebenen Kostenaufschlagmethode Rechnung trägt.

Das Verfahren entspricht grundsätzlich den Anforderungen an die Marktkonformität. (Pkt. 1)

2 Die Saxonia Media hatte für die Produktion 3 Kalkulationen (Angebots-, Sender- und Realkalkulation) vorgelegt. Die mit dem MDR abgestimmte Kalkulation berücksichtigte in verschiedenen Positionen bereits geschlossene Verträge, Erfahrungswerte und prognostizierte Kosten nicht wirklichkeitsnah.

Aus Sicht der Rechnungshöfe ist der Nutzen der mehrfachen Kalkulationen nicht nachvollziehbar.

Der MDR anerkennt plausible Kosten in den Nettofertigungskosten, auch wenn der Saxonia möglicherweise Kosten in anderer Höhe entstehen. Für den Sender sind die Nettofertigungskosten der einzelnen Produktion relevant. (Pkt. 1)

3 Das Controlling der Produktionskosten reduzierte sich im Wesentlichen auf die Feststellung der Einhaltung des Budgets. Eine konsequente Auswertung von Einsparungen oder Steigerungen in den Kostenbereichen war nicht feststellbar. Eine solche Auswertung sollte die Saxonia Media durchführen, um künftig realistische Angebote abgeben zu können.

Die Saxonia Media wird zukünftig wesentliche Abweichungen und die daraus entstehenden Analysen schriftlich dokumentieren. (Pkt. 1)

4 Die Saxonia Media hat nicht alle Kosten vollständig in der Kalkulation angesetzt. Im Rahmen des vom MDR vorgegebenen Kalkulationsschemas dokumentiert eine vollständige und zutreffende Angabe der Kosten nach der Kostenaufschlagmethode die Marktkonformität der Produktion. Die Rechnungshöfe halten es für erforderlich, dass die Saxonia Media in der Kalkulation ihre Selbstkosten sorgfältig erfasst und plausibel und vollständig darstellt.

Demgegenüber sehen es MDR und Saxonia Media als ausreichend an, wenn die Saxonia Media über das Jahr und alle Projekte einen Jahresüberschuss erzielt und nicht nur ihre Kosten decken, sondern auch Gewinn erzielen konnte. (Pkt. 2)

5 Daneben hat die Saxonia Media Dienstleistungen von Rundfunkanstalten und deren Beteiligungen außerhalb der Bavaria-Film-Gruppe in Anspruch genommen. Den im Rahmen der Auftragsproduktion „Schwarzer Afghane“ in Anspruch genommenen Leistungen lagen Dienstleistungsverträge für das gesamte Produktionsaufkommen der Saxonia Media zugrunde, die bereits über Jahre bestehen und jährlich fortgeschrieben bzw. aktualisiert wurden. Dabei war den Unterlagen ein Abgleich der neuen Konditionen mit Marktpreisen nicht zu entnehmen. Um die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der angebotenen Leistungen sicherzustellen, sind bestehende Rahmenverträge in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Dazu sind Fremdvergleiche mit Dritten anzustellen.

Bestehende Rahmenverträge würden von der Saxonia Media geprüft und dazu auch Fremdvergleiche mit Dritten durchgeführt. Die Saxonia Media werde die Preisrecherchen zukünftig umfassend dokumentieren. (Pkt. 3)

6 Bei der Gewinnermittlung zog die Saxonia Media nicht die tatsächlichen Gemeinkosten heran, sondern es wurde eine Handlungskostenpauschale angesetzt. Inwieweit die Handlungskostenpauschale die tatsächlichen Kosten deckte, konnte nicht belegt werden. Eine über die Zuschlagskalkulation für die jeweilige Produktion hinausgehende Kostenträgerrechnung ist weder bei der Bavaria noch bei der Saxonia Media existent. Die Saxonia Media konnte auch keine andere Berechnung vorlegen, die einen Hinweis auf die Angemessenheit der Handlungspauschale hinsichtlich der tatsächlichen Aufwendungen gegeben hätte.

Die Saxonia Media muss dafür Sorge tragen, dass sie die Angemessenheit der Pauschale in Bezug zu den realen Kosten belegen kann und damit der Gewinn zutreffend ausgewiesen wird.

Die Berücksichtigung der Handlungskostenpauschale sei branchenüblich. Daher habe die Saxonia Media bisher keinen Handlungsbedarf gesehen, die Angemessenheit zu überprüfen. (Pkt. 4)

7 Der Nachweis der Markkonformität kann für eine Produktionsleistung durch einen Vergleich der Deckungsbeitragsmargen² bei Leistungen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt mit denen aus vergleichbaren Geschäften mit fremden Dritten erbracht werden. Aller-

² Deckungsbeitragsmarge = $\frac{\text{Deckungsbeitrag} \times 100}{\text{Nettoertrag}}$

dings boten die Produktionsleistungen der Saxonía Media für Dritte nicht die Voraussetzungen für die Bildung einer Vergleichsgruppe zum Nachweis der Marktkonformität.

Die Prüfung der Marktkonformität obliege den Wirtschaftsprüfern, die bisher keine Verstöße festgestellt hätten. (Pkt. 5)

8 Die Saxonía Media ist bisher von wenigen öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern abhängig. Mit der am 1. Mai 2012 in Kraft getretenen neuen „Herstellungsordnung Fernsehen“ des MDR müssen für Auftragsproduktionen mindestens 3 Angebote bei externen Produktionsfirmen eingeholt werden. Seit Mai 2013 besteht die Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten auch für Anschlussbeauftragungen bei Reihen- und Serienproduktionen, die nach Sende- und Programmleistungsplan fortgeführt werden sollen.

Infolge der Regelungen des MDR (und ggf. einer zunehmenden Tendenz auch der weiteren öffentlich-rechtlichen Auftraggeber), Auftragsproduktionen öffentlich auszuschreiben, muss die Saxonía Media gemeinsam mit ihren Muttergesellschaften die daraus resultierenden Risiken analysieren und Lösungen erarbeiten.

Aufgrund ihrer Kernkompetenz in der Serienproduktion und als Tochtergesellschaft der Bavaria Film GmbH und der DREFA Holding werde die Saxonía Media auch zukünftig für öffentliche-rechtliche Fernsehsender tätig sein. Parallel entwickle die Saxonía Media auch Stoffe für private Fernsehsender, um den Geschäftserfolg langfristig zu sichern. (Pkt. 6)

III. Feststellungen und Folgerungen

1 Auftragsproduktion durch Beteiligungsunternehmen des MDR

Die Vergabe der Auftragsproduktion „Schwarzer Afghane“ durch den MDR an das Beteiligungsunternehmen Saxonia Media hat zur Folge, dass die Marktkonformität der durch die Saxonia Media erbrachten Leistung nachzuweisen ist. Gemäß der im Bavaria-Konzern geltenden Marktkonformitätsrichtlinie hat für die Leistungsbeziehungen der Saxonia Media mit den Rundfunkanstalten und den Beteiligungsunternehmen der Bavaria-Film-Gruppe das jeweils leistende Unternehmen einen Nachweis über die Marktkonformität der Geschäftsbeziehungen zu erbringen. Für diesen Nachweis der Marktkonformität haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Verrechnungspreisrichtlinie erarbeitet, die für Programmproduktionen die Kostenaufschlagmethode vorgibt. Zwar muss der Nachweis der Marktkonformität nicht in jeder Phase des Geschäftsvollzuges vorgehalten werden, aber das jeweilige abgeschlossene Geschäft ist hinsichtlich der Deckungsbeitragsmarge im Nachhinein mit den Geschäften zu vergleichen, die die Saxonia Media mit fremden Dritten abgeschlossen hat. Soweit die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte mit Dritten auf der Ebene der Saxonia Media für eine Vergleichsgruppe nicht ausreicht, können beim Vergleich der Deckungsbeitragsmargen zusätzlich die Geschäfte der Mütter herangezogen werden.

Die „Herstellungsordnung Fernsehen“ und der „Kalkulationsleitfaden Fernsehdirektion“ des MDR setzen diese Vorgaben um und geben für Auftragsproduktionen ein Kalkulationsschema vor, das der Kostenaufschlagmethode Rechnung trägt. Dementsprechend erstellte der Herstellungsleiter der Saxonia Media gemeinsam mit dem Produktionscontroller für die Auftragsproduktion „Schwarzer Afghane“ zunächst eine Angebotskalkulation. Die in der Angebotskalkulation ermittelten Nettoherstellungskosten des Produzenten (Nettopreis eines Films) bildeten die Grundlage für die Verhandlungen mit dem MDR. Das Ergebnis dieses Kalkulationsgespräches mit dem MDR wird als „Senderkalkulation“ bezeichnet und wird dem Produktionsvertrag zugrunde gelegt.

Das Verfahren entspricht den Anforderungen an die Marktkonformität und ist grundsätzlich geeignet, zutreffende Ergebnisse für das nach Nr. 3.3 der Verrechnungspreisrichtlinie durchzuführende Verfahren zum Nachweis der Marktkonformität zu liefern.

Neben der Angebots- und der mit dem MDR abgestimmten Senderkalkulation erstellt die Saxonia Media im Nachgang eine Realkalkulation.

Ein Vergleich der Sender- mit der Realkalkulation zeigte, dass sich die Ansätze einzelner Kostenpositionen z. T. erheblich änderten, während die Summe der Nettofertigungskosten als vereinbarte Budgetobergrenze nahezu beibehalten wurde.

Die Gründe für die unterschiedlichen Kostenansätze in der Angebots-, Sender- und Realkalkulation waren anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Die Stellungnahme der Saxonia Media legt dar, die sog. „Realkalkulation“ sei notwendig, da sich bis zum Drehbeginn aufgrund der Besonderheiten einer Filmproduktion immer wieder Abweichungen zur Senderkalkulation (durch z. B. Spezifizierung der einzelnen geplanten Drehtage, Festlegung bzw. Änderung von Stabpositionen und kurzfristige Neu- bzw. Umbelegung einzelner Darsteller) ergäben.

Aus Sicht der Rechnungshöfe ist der Nutzen der mehrfachen Kalkulationen (Angebots-, Sender- und Realkalkulation) nicht nachvollziehbar. Die mit dem MDR abgestimmten Senderkalkulationen müssen plausibel sein.

Die Erhebungen des SRH zeigten, dass eine Nachkalkulation auf Grundlage der dem Vertrag zugrunde liegenden Senderkalkulation nicht erfolgte. Dadurch ist keine Kontrolle der Kostenabweichungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Einzelpositionen gegeben. Diese Kontrolle ist jedoch entscheidend, wenn es um mögliche Ansprüche des MDR aus § 2 Abs. 1 Satz 2 des Produktionsvertrages geht. Denn danach ist der MDR bei erheblicher Verminderung einzelner für die Festpreisbemessung maßgebender Positionen berechtigt, den Festpreis angemessen herabzusetzen.

Die dem Produktionsvertrag zugrunde liegende Senderkalkulation muss für den Soll-Ist-Vergleich und die Kostenkontrolle maßgeblich sein.

Das Controlling der Produktionskosten reduzierte sich im Wesentlichen auf die Feststellung der Einhaltung des Budgets. Eine konsequente Auswertung, welche Kostenbereiche Einsparungen oder Steigerungen auswiesen, war nicht feststellbar.

Nach Auffassung der Rechnungshöfe begründet aber erst die Analyse der Abweichungen einerseits das wirtschaftliche Ergebnis der konkreten Produktion und kann andererseits als Planungsgrundlage für künftige Projekte dienen. Eine Nachkalkulation ist zur Kostenkontrolle aufseiten des Produzenten unter kaufmännischen Gesichtspunkten geboten und wird bspw. auch von der Filmförderungsanstalt (FFA) im Rahmen der Filmförderung gefordert.

Dazu trägt die Saxonia Media vor, für den Produktionsleiter/Herstellungsleiter sei die Realkalkulation die Basis, um Kostentransparenz und eine laufende produktionsbegleitende Plan-Ist-Abweichung möglich zu machen. Diese würden mit der Herstellungsleitung und dem Controlling besprochen. Eine separate schriftliche Dokumentation erfolge nicht.

Ein Produktionskostencontrolling ist nur zielführend, wenn die Istkosten mit den vertraglich vereinbarten Kosten in der Senderkalkulation verglichen werden (Soll-Ist-Vergleich). Festgestellte Abweichungen sollten ausgewertet und die Einhaltung des Budgets in einem zweiten Schritt bewertet werden.

Die Saxonia Media wird zukünftig wesentliche Abweichungen und die daraus entstehenden Analysen schriftlich dokumentieren.

2 Soll-Ist-Vergleich ausgewählter Einzelkosten der Produktion

Die Gegenüberstellung von Senderkalkulation und Istkosten durch den SRH zeigte, dass die Saxonia Media in der Kalkulation der Höhe nach bekannte Kosten nicht kalkuliert bzw. nicht wirklichkeitsnah angesetzt hatte.

Bei allen Positionen wich der Kostenansatz in der Kalkulation der Saxonia Media nicht aufgrund von Kalkulationsfehlern ab, sondern wurde trotz Kenntnis der tatsächlichen Kosten abweichend festgesetzt. Die Gründe für die Abweichungen waren den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die Saxonia Media erklärt hierzu, dass sie bei Erstellung der Angebotskalkulation bemüht sei, anhand des vorhandenen Drehbuchs eine möglichst realistische Einschätzung der Produktionskosten zu geben. Dies werde zum einen durch die bereits vorhandene finanzielle Vorgabe des Senders zum Budget einer Tatortproduktion (Festpreis) eingeschränkt, zum anderen gäbe es Kalkulationspositionen, die der MDR nicht bzw. nicht in voller Höhe anerkenne.

Die Ausführungen der Saxonia Media zeigen, dass für bereits bekannte Kosten abweichende Werte in die Kalkulation übernommen werden, um vom MDR nicht anerkannte Kostenpositionen oder unrealistisch niedrige Ansätze des Vertragspartners MDR ausgleichen zu können.

Für den MDR seien die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Prüfung der Kalkulation maßgeblich. Daraus ergäben sich für den MDR keine Nachteile, da mit dem Produzenten ein Festpreis vereinbart werde. Nur in Fällen, die eine dolose Handlung vermu-

ten lassen, oder bei grundsätzlicher Veränderung einer Kalkulationsposition werde der MDR eine Prüfung einzelner Kalkulationspositionen beim Produzenten auf Basis der Istkosten vornehmen.

Aus Sicht der Rechnungshöfe entspricht dieses Verfahren nicht den Vorgaben der Herstellungsordnung und dem darin verankerten Grundsatz der Transparenz.

Die Rechnungshöfe fordern, dass die Saxonia Media in der Kalkulation ihre Selbstkosten erfasst und somit die Kosten plausibel und vollständig dargestellt werden. Die Saxonia Media muss danach insbesondere die bereits bekannten Kosten in der tatsächlichen Höhe erfassen.

3 Vergabe von Dienstleistungen

Die Bavaria und ihre Töchter, d. h. auch die Saxonia Media, wenden die Vergaberegulungen VOB, VOL, VOF nicht an. Das Einholen von Konkurrenzangeboten obliegt dem jeweils für den Beschaffungsvorgang Verantwortlichen. Diese sollen bei der Beschaffung und Auftragsvergabe insbesondere für filmproduktionsbezogene Dienstleistungen bei gleichwertiger Leistung konzerninterne Angebote bevorzugen.³

Die Saxonia Media hat im Geschäftsjahr 2012/2013 auch Leistungen von Rundfunkanstalten und deren Beteiligungen außerhalb der Bavaria-Film-Gruppe in Anspruch genommen. Davon entfiel ein Großteil auf die MCA und auf die MCS. Den im Rahmen der Auftragsproduktion „Schwarzer Afghane“ in Anspruch genommenen Leistungen liegen Dienstleistungsverträge für das gesamte Produktionsaufkommen der Saxonia Media zugrunde, die bereits über Jahre bestehen und jährlich fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden. Dabei war den Unterlagen ein Abgleich der neuen Konditionen mit Marktpreisen nicht zu entnehmen.

Um die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der angebotenen Leistungen, unter Beachtung der Marktkonformität, dauerhaft sicherzustellen, sind bestehende Rahmenverträge in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Dazu sind Fremdvergleiche mit Dritten anzustellen.

Bestehende Rahmenverträge würden von der Saxonia Media geprüft und dazu auch Fremdvergleiche mit Dritten durchgeführt. Die Saxonia Media wird die Preisrecherchen künftig umfassend dokumentieren.

³ Vgl. im Jahresabschluss zum 31. Januar 2013, Ausführungen des Wirtschaftsprüfers zum Fragenkreis 9b im Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG.

4 Gewinnermittlung und Produktionsgemeinkosten der Saxonia Media

Gemäß dem Kalkulationsleitfaden Fernsehdirektion des MDR werden feste Pauschalen für Handlungskosten und Gewinn akzeptiert. Dabei entfallen in der Regel 6 % auf die Handlungskosten und 7,5 % auf den Gewinnaufschlag.⁴

Die bisherige Praxis des Ansatzes der Pauschalen für Handlungskosten und Gewinn impliziert, dass eine offene und nachvollziehbare Kalkulation zugrunde liegt, die mengen- und betragsmäßig feststehende Einzelpositionen berücksichtigt. Nach Abgleich der verschiedenen Kalkulationsansätze für die geprüfte Auftragsproduktion ist dies vorliegend nicht der Fall (vgl. dazu Ausführungen zu Pkt. 2). Letztlich bestimmen Geschick und Kostenstruktur des Auftragsproduzenten, in welchem Maße er seine Gewinnvorstellungen umsetzen kann.

Bei der Gewinnermittlung zog die Saxonia Media nicht die tatsächlichen Gemeinkosten heran, sondern es erfolgte der Ansatz einer Handlungskostenpauschale. Inwieweit die Handlungskostenpauschale die tatsächlichen Kosten deckte, konnte nicht belegt werden.

Der MDR entgegnet, die vorliegende Senderkalkulation sei aus seiner Sicht plausibel und nachvollziehbar. Verschiebungen von Kostenpositionen oblägen der Verantwortung des Produzenten.

Die Aufgaben des Rechnungswesens werden von der Bavaria durchgeführt. Die auf Ebene der Bavaria installierte Kostenrechnung liefert⁵ auf Basis einer Deckungsbeitragsrechnung monatliche Kostenstellen- und Kostenartenauswertungen, die zu entsprechenden Monats- und Quartalsberichten verdichtet werden können. Eine über die Zuschlagskalkulation für die jeweilige Produktion hinausgehende Kostenträgerrechnung ist weder bei der Bavaria noch bei der Saxonia Media existent.

Die Saxonia Media konnte auch keine andere Berechnungsgrundlage vorlegen, die einen Hinweis auf die Angemessenheit der Handlungskostenpauschale hinsichtlich der tatsächlichen Aufwendungen gegeben hätte.

⁴ Vgl. ARD-Papier „Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation“ vom 22. Dezember 2015, S. 30; Oliver Castendyk/Klaus Goldhammer „Produzentenstudie 2012“, Vistas Verlag 2012, S. 123.

⁵ Vgl. im Jahresabschluss zum 31. Januar 2013, Ausführungen des Wirtschaftsprüfers zum Fragenkreis 3c im Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG.

Die Saxonia Media muss dafür Sorge tragen, dass sie die Angemessenheit der Pauschale in Bezug zu den realen Kosten belegen kann und damit der Gewinn zutreffend ermittelt werden kann.

Die Berücksichtigung der Handlungskostenpauschale sei branchenüblich. Daher habe die Saxonia bisher keinen Handlungsbedarf gesehen, die Angemessenheit zu überprüfen.

5 Prüfung der Marktkonformität

Eine Kontrolle der Marktkonformität der Leistungsbeziehungen zwischen der Saxonia Media und der Rundfunkanstalt findet auf Ebene der Bavaria anhand einer Überwachung der Wirtschaftlichkeit der unternehmerischen Tätigkeit der Saxonia Media insgesamt statt. Nach Angaben in den Jahresabschlüssen der letzten 4 Geschäftsjahre hat die Saxonia Media nie ein negatives Betriebsergebnis erzielt. Die Saxonia Media ist ferner in das Risikomanagementsystem der Bavaria integriert. Damit sei es möglich, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Unternehmensfortbestandes zu ergreifen.

Die Wirtschaftsprüfer haben im Prüfbericht nach § 16d Abs. 1 Satz 2 RStV für den Jahresabschluss zum 31. Januar 2013 ausgeführt, dass sie im Produktionsbereich die Ergebnisse der einzelnen Projekte im Hinblick auf auffallende Renditen analysiert haben. Insbesondere habe die KPMG die Margen bei Auftragsproduktionen (z. B. Tatortproduktionen) untersucht, die mit einem Kostenzuschlagssatz von 6 % und einem Gewinnaufschlag von 7,5 % kalkuliert würden. Dies gewährleiste ein branchenübliches Vorgehen. Da es immer eine gewisse Prognoseunsicherheit gäbe, seien Abweichungen vom kalkulierten Gewinn normal. Die von der Gesellschaft angegebenen und schriftlich dokumentierten Gründe für die Abweichungen von den kalkulierten Zuschlägen sahen die Wirtschaftsprüfer bei den geprüften Aufträgen als plausibel an.

Nach der Verrechnungspreisrichtlinie⁶ erfolgt der Nachweis der Marktkonformität für die Produktion nach der Kostenaufschlagmethode, da aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Produktion die Preisvergleichsmethode nicht anwendbar ist. Dabei sind die Deckungsbeitragsmargen, die das Beteiligungsunternehmen mit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt als Gesellschafter erzielt, denen gegenüberzustellen, die aus vergleichbaren Geschäften mit fremden Dritten erzielt werden.

⁶ Vgl. Nr. 3.3 der Verrechnungspreisrichtlinie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Nachweis der Marktkonformität kommerzieller Tätigkeiten.

Für beide Gruppen ist eine gewichtete durchschnittliche Deckungsbeitragsmarge zu ermitteln. Soweit die gewichtete durchschnittliche Deckungsbeitragsmarge der Gesellschaftergruppe innerhalb der Streuungsbreite der Vergleichsgruppe der fremden Dritten liegt, ist Marktkonformität gegeben. Nach den Vorgaben soll der Nachweis entweder auf Ebene einzelner Produktionen oder aggregiert nach einem vorgegebenen Verfahren erbracht werden.

Die Saxonía Media hat die aus ihren Produktionen realisierten Deckungsbeitragsmargen im Geschäftsjahr 2012/2013 für die einzelnen Produktionen und 3 Kategorien von Produktionen (Daily/Weekly - Serie/Reihe - Einzelstück) ermittelt und verglichen. In den einzelnen Kategorien ist der Anteil des Drittgeschäftes mit jeweils einem Auftrag zu gering, um einen Vergleichskorridor zu generieren. Die Deckungsbeitragsmargen der Vergleichsgruppe der fremden Dritten (DEGETO, Verlag) haben eine hohe Streuungsbreite über alle Kategorien und damit hohe Abweichungen zur Folge.

Die Gegenüberstellung der Margen kann Abweichungen aufzeigen, für die das Beteiligungsunternehmen nachzuweisen hat, dass die Ergebnisentwicklung allein auf Kosteneinsparungen oder Kostensteigerungen beruht. Die Abweichungsanalyse dient damit sowohl dem Nachweis der Vereinbarung marktkonformer Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als auch dem Nachweis, dass keine Quersubventionierung durch zu großzügige Produktionsbudgets vorlag. Dies gilt insbesondere auch, soweit die Voraussetzungen für die geforderte Gruppenbildung nicht vorliegen.

Die Saxonía Media hat zu wenige Produktionsleistungen für Dritte erbracht, um eine Vergleichsgruppe zum Nachweis der Marktkonformität bilden zu können.

Die Saxonía Media hat für das Geschäftsjahr der Produktion „Schwarzer Afghane“ eine Aufstellung ihrer Gemeinkosten vorgelegt.

Ein nachvollziehbares System der Zuordnung der Kosten zu den Nettofertigungskosten der Produktion oder den Gemeinkosten ist nicht erkennbar. Eine Prüfung, inwieweit die Gemeinkosten vollständig ermittelt wurden, war anhand der vorgelegten Unterlagen nicht möglich.

Der MDR ergänzte dazu, im Zusammenhang mit dem Eckpunktepapier der Produzentenallianz könnten folgende Positionen erstmals 2016 in der Kalkulation bei fiktionalen Produktionen berücksichtigt werden: Produzent, anteilig Herstellungsleitung, Anwaltskosten/Rechtsberatung. Dies gelte nur, soweit die Positionen im Rahmen der Produktion tatsächlich anfallen. Eine Zurechnung derartiger Positionen war deshalb zum Zeitpunkt der geprüften Produktion noch nicht üblich.

Ein erheblicher Teil der weiteren Gemeinkosten der Saxonia Media sind Dienstleistungen der Bavaria. Die Bavaria erbringt für die Saxonia Media Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungswesen, Risikomanagement, Vertragsmanagement, Controlling, Interne Revision, Pressearbeit, EDV. Die Kosten der Bavaria werden im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung erfasst und vergütet. Mangels eines Verteilungsschlüssels sind die anteiligen Gemeinkosten der geprüften Produktion nicht zu ermitteln. Aus Sicht der Rechnungshöfe ist fraglich, ob die bisherige Praxis des Ansatzes von Pauschalen für Handlungskosten (6 %) und Gewinn (7,5 %) bei Auftragsproduktionen sachgerecht ist. Ohne den von den Rechnungshöfen gewünschten Nachweis der Angemessenheit der Handlungskostenpauschale für die Deckung der Gemeinkosten kann die Marktkonformität der Leistungsbeziehung nicht belegt werden.

Die Saxonia Media trägt hierzu vor, dass der vollständige Ansatz der Gemeinkosten der Saxonia Media aufgrund der Variabilität des Produktionsvolumens und damit des Jahresumsatzes nur am Geschäftsjahresende auf Basis einer Vollumlage auf alle Produktionen erfolge (ein entsprechender Schlüssel müsste festgelegt und auf Praktikabilität und Plausibilität überprüft werden). Bei der Kalkulationserstellung und in den Verhandlungen mit dem Sender könne dieser Verteilungsschlüssel jedoch nicht angesetzt werden, da der Auftraggeber nur 6 % Handlungskosten akzeptiert. Mehrkosten müssten vom Produzenten getragen werden. Aus diesem Grunde würde auch auf eine arbeitsaufwändige Verteilung der Restgemeinkosten auf die verschiedenen Produktionen verzichtet.

Letztlich seien die Sätze in den Eckpunkten mit der Produzentenallianz und der Herstellungsordnung des MDR festgeschrieben und somit verbindlich. Der MDR achte sowohl bei Tochterunternehmen als auch bei Dritten darauf, dass diese Sätze eingehalten werden. Insofern sei ein marktkonformes Vorgehen gewährleistet. Daher werde kein Handlungsbedarf gesehen, die Sätze zu überprüfen. Dies müsse auf einer anderen Ebene (z. B. Produzentenallianz) beurteilt werden.

Die Rechnungshöfe weisen darauf hin, dass in dem von der Saxonia Media beschriebenen Fall der Nachweis nach der Verrechnungspreisrichtlinie auf der Ebene der Bavaria zu erbringen ist.

6 Unternehmensperspektive

Die Saxonia Media agiert als bundesweit tätiges Film- und Fernsehproduktionsunternehmen, das vorrangig im Bereich der Auftragsproduktionen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten tätig ist. Im Zeitraum 2011 bis 2014 hat die Saxonia Media 9 verschiedene Formate produziert.

Die überwiegende Zahl der Produktionen entstanden im Auftrag des MDR oder unter Federführung des MDR im Auftrag der ARD, der ARD-Werbung und der DEGETO. Lediglich 2 Produktionen aus 2012 hat die Saxonia Media im genannten Zeitraum in Kooperation mit einem Verlag realisiert.

Die Saxonia Media ist wirtschaftlich von den Aufträgen der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender und deren verbundenen Unternehmen abhängig.

Mit der am 1. Mai 2012 in Kraft getretenen neuen „Herstellungsverordnung Fernsehen“ des MDR müssen für Auftragsproduktionen mindestens 3 Angebote bei externen Produktionsfirmen eingeholt werden. Seit Mai 2013 besteht die Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten auch für Anschlussbeauftragungen bei Reihen- und Serienproduktionen, die nach Sende- und Programmleistungsplan fortgeführt werden sollen.

Infolge der Regelungen des MDR (und ggf. einer zunehmenden Tendenz auch der weiteren öffentlich-rechtlichen Auftraggeber), Auftragsproduktionen öffentlich aususchreiben, muss die Saxonia Media gemeinsam mit ihren Muttergesellschaften die daraus resultierenden Risiken analysieren und Lösungen erarbeiten.

Für die Saxonia Media und deren Geschäftserfolg sei es unwesentlich, ob die Produktionsaufträge mit öffentlich-rechtlichen Vertragspartnern oder Dritten abgeschlossen werden. Die Saxonia Media agiere am Markt, wie jede andere Produktionsfirma und stehe im Wettbewerb mit einer Vielzahl von Programmanbietern.

IV. Schlussbemerkung

Die Saxonia Media beabsichtigt, zukünftig einen Großteil der Empfehlungen der Rechnungshöfe umzusetzen. Im Zusammenhang mit dem Eckpunktepapier der Produzentenallianz können ferner verschiedene Kostenpositionen erstmals 2016 verursachungsgerecht berücksichtigt werden. Den Feststellungen und Folgerungen der Rechnungshöfe ist damit im Wesentlichen Rechnung getragen. Dessen ungeachtet wird die Überprüfung der Pauschalen für Handlungskosten und Gewinn in regelmäßigen Abständen empfohlen.